

**Prüfungs- und Studienordnung für den deutsch-indonesischen Double-Degree Master-  
Studiengang Marine Transportation der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. September 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 9 Ablegen von Modulprüfungen

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 12 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Masterarbeit und Kolloquium**

§ 14 Masterarbeit

§ 15 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 16 Zweck der Studienordnung

§ 17 Qualifikationsziele des Studiums

§ 18 Studienbeginn

§ 19 Gliederung des Studiums

§ 20 Inhalt des Studiums

§ 21 Lehr- und Lernformen

§ 22 Exkursionen

§ 23 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 24 Inkrafttreten

## **Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan  
Anlage 2 Studienplan

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den internationalen deutsch-indonesischen Master-Studiengang Marine Transportation der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Masterarbeit. Regulär sind das erste Studienjahr am Institut Teknologi Sepuluh Nopember (ITS) und das zweite Studienjahr inkl. Master-Thesis an der Hochschule Wismar (HSW) zu absolvieren.

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Das bestandene Studium im konsekutiven Master-Studiengang Marine Transportation schließt mit dem Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ab.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Marine Transportation ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbar) einer deutschen oder ausländischen Hochschule im wirtschaftlichen, logistischen oder maritim-technischen Bereich mit mindestens 180 Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(2) Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss bei vergleichbaren Notensystemen mindestens 2,5 betragen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen muss ein GPA von 3,75/5,0 nachgewiesen werden.

Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote dahingehend verbessern, dass pro abgeschlossenes Berufsjahr eine Verbesserung um 0,1 anzurechnen ist. Es können jedoch nicht mehr als 4 Jahre berücksichtigt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote 3,0 oder schlechter lautet.

(3) Als internationaler Studiengang wird als Unterrichtssprache Englisch festgelegt. Somit ist eine adäquate Beherrschung des Sprachniveaus von mindestens A2/B1 durch ein Sprachzertifikat und ein Interview nachzuweisen oder alternativ durch einen englischsprachigen Bachelorabschluss. Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, brauchen keinen solchen Nachweis vorzulegen. Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang werden vom Prüfungsausschuss entschieden.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zuständiger Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Marine Transportation ist der Prüfungsausschuss am Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik. Der Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für die in der Rahmenprüfungsordnung genannten Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

#### **§ 6**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(§§ 6-9 Rahmenprüfungsordnung)

Die Studierenden sind im ersten Monat im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Zeitumfang sowie mögliche Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten innerhalb einer Prüfungsperiode einheitlich vorgenommen.

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftliche Prüfungen
2. mündliche Prüfungen
3. Alternative Prüfungsleistungen.

Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

- Präsentation und Diskussion von Projekt-, Hausarbeiten oder Referaten,
- Durchführung und Demonstration von Rollenspielen, Planspielen oder Fallstudien in realen oder virtuellen Umgebungen (zum Beispiel im Simulator),
- protokollierte praktische und/ oder theoretischer Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Veranstaltungen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Sie können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistungen ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

**§ 7**  
**Leistungsnachweise**  
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann vom Nachweis bestimmter Leistungen durch einen Leistungsnachweis abhängig gemacht werden. Dies wird durch den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt. Die geforderten Leistungsnachweise sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Leistungsnachweise können sein:

- Erarbeitung von Referaten,
- Anfertigung von Computerprogrammen,
- Anfertigung von Hausarbeiten,
- Teilnahme an Übungen, Trainingseinheiten oder Laborveranstaltungen,
- Durchführung von Projektarbeiten,
- semesterbegleitende Kurzkontrollen oder Testate.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Im Anschluss an einen kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit in selbstständiger oder Teamarbeit zur Entwicklung von Konzepten, Erarbeitung von Lösungen und Präsentation von Ergebnissen nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(5) Der späteste Termin zur Abgabe der ausgearbeiteten Leistungsnachweise wird durch den jeweiligen Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

(6) Bei bestimmten Veranstaltungen, wie Simulatorübungen, Laborversuchen, Zwischentestaten oder Exkursionen kann eine Teilnahme durch den entsprechenden Modulverantwortlichen gefordert werden. In diesen Fällen stellt die erfolgreiche Teilnahme eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung dar.

(7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden ist bei Lehr- und Lernformen vorgesehen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist. In diesem Fall wird die regelmäßige Anwesenheit in den betreffenden Lehrveranstaltungen vom jeweiligen Lehrenden bescheinigt und stellt eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung dar.

**§ 8**  
**Modulprüfungen und Modulnoten**  
(§ 11 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Modulprüfungen sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind erfolgreich abgelegt, wenn jede einzelne dieser Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) In dem Master-Studiengang werden alle im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Module benotet.

### **§ 9** **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Studierenden sind innerhalb des ersten Monats eines Moduls über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Prüfungsperiode, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

(2) Es sind im dritten Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu belegen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode des laufenden Semesters die Prüfungstermine und macht diese bekannt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Meldefrist, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfungsperiode mindestens zwei Wochen liegen müssen, beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(5) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben und sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

### **§ 10** **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen** (§ 13 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) am Institut Teknologi Sepuluh Nopember erbracht wurden, werden anerkannt. Der Notentransfer erfolgt wegen der Nichtvergleichbarkeit der Notensysteme auf Basis der erreichten Gesamtprozente im jeweiligen Modul.

(2) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein.

### **§ 11** **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Alle Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits nach dem Prüfungsplan (Anlage 1)

$$\text{Modulnote} = \frac{\sum(\text{Prüfungsleistungen} * \text{Credits})}{\sum(\text{Credits})}$$

## **§ 12**

### **Regelprüfungstermine und Fristen**

(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung zu melden. Regelprüfungstermine sind die laut Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen im jeweiligen Semester.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

## **IV. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 14**

#### **Masterarbeit**

(§ 20 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Masterarbeit besteht aus der schriftlich eingereichten Masterarbeit und dem durchgeführten dazugehörigen Kolloquium.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 78 ECTS-Punkte aus laut Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

- (3) Der Erstgutachter der Masterarbeit muss eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Wismar sein.
- (4) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Erstgutachters.
- (5) Die Studierenden können Vorschläge für Gutachter und ein Thema der Master-Thesis machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Gutachter.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neunzehn Wochen.
- (7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit wird entsprechend § 20a der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar geregelt.
- (8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar oder bei der Studienorganisation des Bereiches Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format einzureichen. Der späteste Zeitpunkt für die Abgabe der Thesis wird bei erfolgter Zulassung durch das Prüfungsamt festgesetzt.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit ist von jedem Gutachter vorzunehmen und einzeln schriftlich zu begründen (in Form eines ausformulierten Gutachtens oder einer ausführlichen tabellarischen Bewertungsmatrix). Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Note der eingereichten Masterarbeit geht mit einem Anteil von 75 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Die Note des dazugehörigen Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein. Die Note der Masterarbeit wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

## **§ 15** **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein.
- (2) In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und je zwei Wahlpflichtmodule aus dem dritten Semester ein.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderliche Anzahl absolviert, werden als die für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote erforderlichen Module diejenigen herangezogen,
1. in denen die besten Noten erzielt wurden oder
  2. die die Kandidatin oder der Kandidat selbst wählt.

## **V. Studienordnung**

### **§ 16 Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

### **§ 17 Qualifikationsziele des Studiums**

Durch anwendungsorientierte Lehre werden ein vertiefendes Fachwissen im Bereich der administrativen und behördlichen Anforderungen sowie im Bereich der technischen Applikationen mit strengem Bezug zur maritimen Transportwissenschaft und -wirtschaft sowie die Fähigkeit, praxisrelevanter Problemerkennung und -lösung - auch aus unternehmerischer Sicht - vermittelt.

Absolventen sollen in der Lage sein, fundierte Entscheidungen unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Aspekte zu treffen und diese auch zu vertreten und umzusetzen.

Ziel ist es, Absolventen hervorzubringen, die kognitive Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen.

Den Studierenden werden soziale, interpersonelle und interkulturelle Kompetenzen vermittelt. Sie werden damit befähigt, respektvoll, tolerant und effektiv mit Menschen unterschiedlicher Kulturen zu kommunizieren oder zusammenzuarbeiten, selbstbewusst Entscheidungen zu treffen und zu vertreten sowie als Führungskraft Verantwortung zu übernehmen, die eigene Rolle als Leitfigur wahrzunehmen und das Wohl des Teams, der Organisation oder des Unternehmens aktiv zu fördern.

Für die erfolgreiche Ausführung verantwortungsvoller Tätigkeiten sind neben der fachlichen Qualifikation und der sozialen Kompetenz weitere Kompetenzen wie Stressresistenz, Kritikfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie Eigeninitiative von hoher Bedeutung. Dementsprechend sind die Studieninhalte auf die Erlangung umfangreicher Selbstkompetenzen ausgerichtet, um die Absolventen zu befähigen, die zu bewältigenden Aufgaben stets auf qualitativ hohem Niveau auszuführen.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre.

Die Absolventen dieses Studienganges können Führungspositionen in der maritimen Wirtschaft und Dienstleistung sowie der maritimen Zulieferindustrie besetzen. Für Absolventen, die eine Karriere in der maritimen Forschung oder Lehre anstreben, ermöglicht dieser Masterabschluss den geeigneten Zugang zur Promotion. Der berufliche Einsatzort kann sich von Reederei- und Hafenbetrieben, maritimen Dienstleistern, Werften, Zulieferern (auch im Offshore-Bereich), und Logistikunternehmen bis hin zu Klassifikationsgesellschaften, Behörden und dem höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung bis zu Regierungsinstitutionen erstrecken. Die späteren beruflichen Tätigkeitsbereiche können im Management, der strategischen Entscheidungsvorbereitung oder dem speziellen operativen Dienst liegen.

## **§ 18 Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

## **§ 19 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreich bestandene Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). In den vier Semestern werden insgesamt 120 Credits vergeben. Ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Der Studiengang wird ein konsekutiver, anwendungsorientierter Master-Studiengang mit dem Double Degree Abschluss „Master of Science“. Die Studierenden werden Lehrinhalte sowohl vom Institut Teknologi Sepuluh Nopember als auch von der Hochschule Wismar erlernen. Dabei sind beide Lerninhalte getrennt voneinander zu betrachten und können jeweils nur von der angegebenen Institution unterrichtet werden. Die ersten beiden Semester werden am Institut Teknologi Sepuluh Nopember absolviert, Semester 3 und 4 (Master Thesis) werden am Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Hochschule Wismar absolviert.

## **§ 20 Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Master-Studiengang Marine Transportation umfasst die in der Anlage 2 enthaltenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch. Es sind keine inhaltlichen Beschränkungen bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule vorgesehen.

(2) Es müssen zwei Module aus den Wahlpflichtmodulen WPM 14, 15, 16, 17 oder 18 gewählt werden. Die Anzahl der freien Plätze in den Wahlpflichtmodulen können begrenzt werden.

(3) Die Module werden in englischer Sprache angeboten.

## **§ 21 Lehr- und Lernformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesen, Vortragen, Demonstrieren oder Präsentieren,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,

- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen, Infrastrukturen, etc.,
- Simulatortraining: Vermittlung des Lehrstoffs und spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Simulatorübungen,
- Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 22 Exkursionen**

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Master-Studiengangs Marine Transportation sein. Ein Anspruch auf Exkursionen besteht nicht.

## **§ 23 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der individuellen Studiengestaltung einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden. Prüfungsrechtliche Fragen und Fragen, die die Immatrikulationsordnung betreffen werden vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten beantwortet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 18. September 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. September 2025.

Wismar, den 19. September 2025

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1 Prüfungsplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		S CR
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR *	Prüfung	CR	
		LN Prüfungsvorleistung		LN Prüfungsvorleistung		LN Prüfungsvorleistung		LN		
PM 01	Advanced Maritime Transportation	M 30 oder APL	6							6
		M30 Semestermitte								
PM 02	Maritime Business Statistic	K 120 oder M 30 oder APL	6							6
PM 03	International Communication	APL	6	APL	6					12
PM 04	Ship Theory	K 120 oder M 30 oder APL	6							6
PM 05	Maritime Business	K 120 oder M 30 oder APL	6							6
PM 06	Maritime Law			K120 oder M 30 oder APL	6					6
PM 07	Maritime Logistics			K 120 oder M 30 oder APL	6					6
PM 08	Maritime Market Research			K 120 oder M 30 oder APL	6					6
PM 09	Ship Design Innovation			K 120 oder M 30 oder APL	6					6

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		S	CR
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR *	Prüfung	CR		
PM 10	Commercial Ship Management					K 120 oder M 30 oder APL	6				6
PM 11	International Transportation Law					K 120 oder M 30 oder APL	6				6
						Präsentation					
PM 12	Marine Transport Communication					APL	6				6
WPM 13	Maritime Management and Port Operations					2 Modulprüfungen: 1. APL und 2. M 20 oder APL	6				6
WPM 14	Safety and Ecology in Maritime System					APL	6				6
						Wissenschaftliche Arbeit					
WPM 15	Maritime Project Management					K 120 oder M 30 oder APL	6				6
						Projektarbeit mit Präsentation oder schriftliche Prüfung					
WPM 16	HR / Organisation Management					K 120 oder M 20 oder APL	6				6
WPM 17	International Relations/transversal Skills					M 30 oder APL	6				6
						Projektarbeit					
PM 18	Master-Thesis einschl. Kolloquium								Siehe § 17 - § 20 dieser Prüfungs- und Studienordnung	30	30
<b>Σ Credits</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>			<b>30</b>	<b>120</b>

Abkürzungen:	
CR	Credit points (Leistungspunkte)
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
K	schriftliche Prüfung
M	mündliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
LN	Leistungsnachweis
Erläuterungen:	
Beim Ermitteln der Summe der Credits im dritten Semester (*) wurden zwei Wahlpflichtmodule berücksichtigt.	
Es müssen zwei Module aus den Wahlpflichtmodulen WPM 14,15,16,17 oder 18 gewählt werden	
Nähere Informationen zu den Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen	
Die Zahlen hinter M und K ist die Prüfungsdauer in Minuten	

## Anlage 2 Studienplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		S CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR *	SWS	CR	
PM 01	Advanced Maritime Transportation	2 L 2 SU	6							6
PM 02	Maritime Business Statistic	2 L 2 SU	6							6
PM 03	International Communication	4 SU	6	4 SU	6					12
PM 04	Ship Theory	1 L 3 E	6							6
PM 05	Maritime Business	1 L 2 SU 1 E	6							6
PM 06	Maritime Law			1 L 3 SU	6					6
PM 07	Maritime Logistics			1 L 3 SU	6					6
PM 08	Maritime Market Research			1 L 3 SU	6					6
PM 09	Ship Design Innovation			1 L 3 SU	6					6
PM 10	Commercial Ship Management					4 SU	6			6
PM 11	International Transportation Law					4 SU	6			6

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 12	Marine Transport Communication					4 SU	6			6
WPM 13	Maritime Management and Port Operations					6 SU	6			6
WPM 14	Safety and Ecology in Maritime System					3 SU 1 E	6			6
WPM 15	Maritime Project Management					4 SU	6			6
WPM 16	HR / Organisation Management					4 SU	6			6
WPM 17	International Relations/Transversal Skills					4 SU	6			6
PM 18	Master-Thesis einschl. Kolloquium								30	30
<b>Σ Credits</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>120</b>

Abkürzungen:	
CR	Credit points (Leistungspunkte)
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
SU	Seminaristischer Unterricht
E	Übung
L	Vorlesung
Erläuterungen:	
Beim Ermitteln der Summe der Credits im dritten Semester (*) wurden zwei Wahlpflichtmodule berücksichtigt.	
Es müssen zwei Module aus den Wahlpflichtmodulen WPM 14,15,16,17 oder 18 gewählt werden	
Für die Wahlpflichtmodule gibt es Begrenzungen in der Anzahl der Studierenden	